

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	11/2026
Datum der Veröffentlichung:	19. Juni 2026

Thema:	Änderung der Fortbildungsordnung
---------------	---

Die 49. Delegiertenversammlung hat am 20. Mai 2026 auf Grund von Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Fortbildungsordnung, zuletzt geändert am 25. Mai 2023, beschlossen:

„I.

Die Fortbildungsordnung, die zuletzt durch Beschluss vom 25. Mai 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage 2: Weitere Anforderungskriterien“ wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 1. A. wie folgt neu gefasst:

„A. Approbation nach § 2 PsychThG oder nach § 3 Bundesärztleordnung. Bei ausländischen Referierenden ist eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Ausnahmen vom Erfordernis der Approbation oder einer vergleichbaren Qualifikation sind möglich, wenn der Fortbildungsinhalt nicht der Ausübung der Psychotherapie zuzuordnen ist und ein Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation vorgelegt wird,“

b) In Ziffer 2. D. wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 19. Juni 2026

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident